

Zentralausschuss beim Bundesmi-
nisterium für Justiz
für die Staatsanwälte

An das

**Bundesministerium
für Justiz**

Wien, am 22. April 2003

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines „**Bundesge-
setzes mit dem vorübergehende Maßnahmen im
Bereich des Strafaufschubes getroffen wer-
den**“ als Teil des Budgetbegleitgesetzes
2003;

Bezug: Zahl 641.006/1 - II.1/2003.

Der Zentralausschuss beim Bundesministerium für
Justiz für die Staatsanwälte erlaubt sich, zum vorbe-
zeichneten Gesetzesentwurf die folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Der Entwurf steht mit den derzeit geltenden
Grundsätzen des Strafvollzuges im Widerspruch.

Nach § 397 StPO sollen Strafurteile nach ihrer
Rechtskraft ungesäumt in Vollzug gesetzt werden.

Strafaufschub war - abgesehen von der Vollzugsuntauglichkeit (§ 5 StVG) - bei Vorliegen der generellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 StVG im wesentlichen abhängig von der Bescheinigung solcher Umstände, welche der Resozialisierung dienen und damit im weiteren Sinn geeignet schienen, unterstützend für den Strafvollzug zu wirken, insbesondere solche, die im psychosozialen Bereich (Z. 1) oder im wirtschaftlichen Bereich (Z. 2 lit. a) des Verurteilten lagen.

Nunmehr wird - lediglich wegen der gegenwärtigen starken Belastung der Justizanstalten - nicht nur die Dauer eines möglichen Strafaufschubes (um die Hälfte der bisherigen Zeit) verlängert, sondern insbesondere die Notwendigkeit sachlicher, auf die Person des Verurteilten und die Erreichung der Strafzwecke abstellender Gründe beseitigt und der Zeitpunkt des Strafantrittes ausschließlich von seinem Willen abhängig gemacht. Damit weicht die neue Regelung aber von den dargestellten Grundzügen des Strafvollzuges ab.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass durch die nur für Freiheitsstrafen geschaffene Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen einen längeren Strafaufschub zu erhalten, ein Ungleichgewicht zum Vollzug bei Geldstrafen geschaffen wird.

Hofrat Dr. Walter NEMEC

als Vorsitzender